

Tarif der privatrechtlichen Benutzungsentgelte - gültig ab 01.01.2010 -

Anlage zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kreises Stormarn für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen (AGB Abfallentsorgung Kreis)

Regelabfuhr / Umleerbehälter

I. Leistungsentgelt für die Entsorgung von Abfällen aus Haushaltungen

Restabfallbehälter Größe/Liter	Abfuhrhythmus/Turnus	Höchstgewicht kg	Entgelt/Monat €
40	4-wöchentlich (nur für 1 Personen <u>Grundstücke</u>)	30	3,36
60	4-wöchentlich (nur für 1 Personen <u>Grundstücke</u>)	30	5,04
80	4-wöchentlich (nur für 2 Personen <u>Grundstücke</u>)	40	6,67
60	2-wöchentlich (für bis zu 3 Personen)	30	6,75
80	2-wöchentlich (für bis zu 4 Personen)	40	9,00
120	2-wöchentlich (für bis zu 6 Personen)	50	13,50
240	2-wöchentlich (für bis zu 12 Personen)	100	27,00
770	2-wöchentlich	300	83,06
1100	2-wöchentlich	400	118,65
770	wöchentlich	300	141,20
1100	wöchentlich	400	201,71

II. unbelegt

III. Leistungsentgelt für die Entsorgung von Bioabfällen

Bioabfallbehälter Größe/Liter	Abfuhrhythmus/Turnus	Entgelt/Monat €
40	2-wöchentlich	2,85
60	2-wöchentlich	4,86
80	2-wöchentlich	6,48
120	2-wöchentlich	9,73
240	2-wöchentlich	19,45

IV. Festsetzung des Entgelts, Fälligkeiten

Die Höhe des zu zahlenden Entgeltes richtet sich nach der Anzahl und dem Nutzinhalt der auf einem Grundstück bereitgestellten und zugelassenen Behälter sowie deren Entleerungsintervall.

Das Entgelt für Restabfallbehälter (Ziffer I.) schließt die Entsorgung von Sperrmüll, die Nutzung der Entsorgungssysteme zur getrennten Erfassung von Elektroaltgeräten, schadstoffbelasteten Abfällen, Altpapier und Kartonagen, das Angebot der Recyclinghöfe, sofern dort nicht für einzelne Abfallarten gesonderte Entgelte erhoben werden, und die Abfallberatung ein.

Die Entgelte für die Abholung von Abfallbehältern nach Ziff. I – III sind in vierteljährlichen Teilbeträgen, und zwar am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres ohne Abzug fällig. Entsteht oder ändert sich die Entgeltspflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so wird für die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtenden Benutzungsentgelte die Fälligkeit durch Rechnung bestimmt.

Für die übrigen Entsorgungsleistungen und sonstigen Leistungen wird die Fälligkeit durch Rechnung bestimmt.

V. Besondere Zusatz-/Leistungsentgelte bei Statusänderung eines Abfallbehälters

Vorgang	Entgelt/Vorgang €
Zusatzentgelt <ul style="list-style-type: none"> • für die saisonale Nutzung eines Abfallbehälters • für die Änderung des Abfuhrintervalls eines Behälters • für die Abholung oder den Tausch eines Abfallbehälters • für die Umrüstung eines Bioabfallbehälters von Filterdeckel auf normalen Deckel 	10,00
Abholung eines Abfallbehälters im Rahmen eines Inkasso- bzw. Insolvenzverfahrens	25,00

Von der Zahlung dieses Entgeltes befreit sind

- die erstmalige Anmeldung eines Restabfall- oder Bioabfallbehälters,
- die Umrüstung eines Bioabfallbehälters von normalem Deckel auf Filterdeckel,
- Tauschvorgänge, bei denen der Behältertransport vom Kunden zu einem von AWSH zu benennenden Behälterlager ausgeführt wird (Eigentransport).

Die Änderung der Behälterausstattung ist vorab bei AWSH zu beantragen. Der von AWSH erstellte Tauschauftrag ist vom Kunden beim Behälterlager vorzulegen.

Bedarfsabfuhr / Wechselbehälter

Das Entgelt für die Abfallentsorgung mittels Wechselbehälterabfuhr besteht aus dem Behälter-, Transport- und Behandlungsentgelt sowie ggf. Sonderentgelten.

VI. Leistungsentgelt für die Bedarfsabfuhr von Abfällen aus Haushaltungen

€je Mg	146,37
--------	--------

VII. Leistungsentgelt für den Transport von Abfällen aus Haushaltungen

Containerart	Größe	Entgelt €je Auftrag
Absetzcontainer	1,0 m ³	64,92
	3,0 – 7,0 m ³	82,36
	8,0 – 15,0 m ³	96,89
Abrollcontainer	6,0 – 12,0 m ³	93,98
	14,0 – 40,0 m ³	103,67
Presscontainer		114,33

VIII. Mietentgelt für die Bereitstellung von Wechselbehältern für die Entsorgung von Abfällen aus Haushaltungen

Für den Zeitraum, für den ein Behälter zur Verfügung gestellt wird, wird eine Miete erhoben. Die Höhe der Miete richtet sich nach der Art des Behälters und der Anzahl der Tage der Gestellung. Der Tag der Aufstellung gilt zusammen mit dem Tag der Abholung als ein Tag.

Für die Bereitstellung von Wechselbehältern beträgt das Mietentgelt

Containerart	Bemessungsgrundlage	Entgelt/Tag*Container €
Absetz-/Abroll- und Presscontainer	ab dem 6. Wochentag	2,10

Für die Bereitstellung von Wechselbehältern, die mindestens einen Monat vor Ort eingesetzt werden, beträgt das monatliche Mietentgelt

Containerart	Größe/Ausstattung	Entgelt/Auftrag €
Absetzcontainer	1,0 m ³	9,69
	3,0 – 7,0 m ³	17,44
	8,0 – 15,0 m ³	30,04
Abrollcontainer	6,0 – 12,0 m ³	30,04
	14,0 – 40,0 m ³	33,91
Presscontainer		auf Anfrage

IX. Sonstige Leistungsentgelte im Zusammenhang mit der Bedarfsabfuhr

Vorgang	Bemessungsgrundlage	Entgelt/Auftrag €
Fehlfahrt	je Fehlfahrt	62,98
Umsetzen eines Containers	je Umsetzung	77,51

X. Leistungsentgelte für die Inanspruchnahme des „Hol- und Bringservices“

Für die Inanspruchnahme des „Hol- und Bringservices“ nach Absatz X. 2.3 der AGB Abfallentsorgung Kreis wird das folgende Leistungsentgelt erhoben:

Behältergröße	Abfuhrhythmus	Entfernung zum Bereitstellungsort	Entgelt/Monat*Behälter €
Restabfall/Bioabfall/PPK			
Kleinbehälter 30 – 240 Liter	4-wöchentlich/ monatlich	bis 30 m	2,50
Kleinbehälter 30 – 240 Liter	4-wöchentlich/ monatlich	ab 30 m bis 50 m	3,80
Großbehälter 770 – 1.100 Liter	monatlich (nur PPK)	bis 30 m	3,50
Großbehälter 770 – 1.100 Liter	monatlich (nur PPK)	ab 30 m bis 50 m	5,30
Kleinbehälter 30 – 240 Liter	2-wöchentlich	bis 30 m	5,00
Kleinbehälter 30 – 240 Liter	2-wöchentlich	ab 30 m bis 50 m	7,50
Großbehälter 770 – 1.100 Liter	2-wöchentlich	bis 30 m	7,00
Großbehälter 770 – 1.100 Liter	2-wöchentlich	ab 30 m bis 50 m	10,60
Großbehälter 770 – 1.100 Liter	wöchentlich	bis 30 m	14,00
Großbehälter 770 – 1.100 Liter	wöchentlich	ab 30 m bis 50 m	21,00

Bei Treppen und Entfernungen über 50 m ist nach Aufwand abzurechnen.

Soweit private Grundstücke befahren werden müssen, gilt jeweils der Tarif bis 30 m Entfernung zum Bereitstellungsort.

Die Standplätze der Behälter müssen der Unfallverhütungsvorschrift „Müllbeseitigung“ (BGV C 27) entsprechen (befestigte Transportwege, kein Kopfsteinpflaster, schnee- und eisfrei etc.).

XI. Leistungsentgelte für die Inanspruchnahme der Serviceleistung „Sperrmüll plus“ und „E-Schrott-Express“

Leistung	Bemessungsgrundlage	Entgelt €
Standardleistung/Grundpauschale Sperrmüll (Abholung vom Grundstück oder Straßenrand) Das Leistungsentgelt für die Expressabholung von bis zu 3 m ³ Sperrmüll	je Anfahrt	26,60
Jeder weitere angefangene m ³ Sperrmüll	m ³	39,00
Standardleistung/Grundpauschale E-Schrott (Abholung vom Grundstück oder Straßenrand) Das Leistungsentgelt für die Expressabholung von Elektrogroßgeräten haushaltsüblicher Art und Menge beträgt	je Anfahrt	26,60
Das Leistungsentgelt für das Heraustragen von Sperrmüllgegenständen oder Elektroaltgeräten aus Gebäuden/Wohnungen und weiteren Dienstleistungen in diesem Zusammenhang am Abfuhrtag beträgt	je angefangene ¼-Stunde	15,00
Fehlfahrt	je Fehlfahrt	26,60

XII. Leistungsentgelte für die Selbstanlieferungen

Soweit nach den AGB die Selbstanlieferung auf den Recyclinghöfen gestattet ist, betragen die Entgelte für:

Abfallart	€
Asbestzement - Annahme nur staubdicht in reißfesten Säcken verpackt auf dem RH Trittau je angefangene 100 l	10,00
Bauschutt ohne Verunreinigungen/gipshaltiger Abfall je angefangene 100 l	2,00
Boden ohne schädliche Verunreinigungen - Annahme nur auf den RH Bad Oldesloe, Bargtheide, Reinbek, Reinfeld/Holstein und Stapelfeld je angefangene 100 l	2,00
Dachpappe Annahme nur auf den RH Bad Oldesloe, Reinbek, Reinfeld/Holstein und Stapelfeld je angefangene 100 l	11,00
Glas-/Mineralwolle Annahme nur staubdicht in reißfesten Säcken verpackt auf dem RH Trittau je angefangene 100 l	6,00
Grünabfall je angefangene 100 l	1,00
Holz aus dem Innenbereich (A I – A III) je angefangene 100 l	2,50
Holz aus dem Außenbereich (A IV) - Annahme nur auf den RH Bad Oldesloe, Reinbek, Reinfeld/Holstein, Stapelfeld - je angefangene 100 l	3,00
Restabfall je angefangene 100 l	5,00
Sperrmüll bei Anlieferung bis zu 2 m ³ / Monat bei Anlieferung von mehr als 2 m ³ je weitere angefangene 100 l	frei 2,50
Stubben und Stammholz Ø > 20 cm je angefangene 100 l	2,00
Styropor je angefangene 100 l	3,00

XIII. Sonstige Leistungsentgelte / Entgelte nach Aufwand / Verwaltungskostenpauschale

Für die Inanspruchnahme von sonstigen Leistungen, die in dieser Tarifordnung nicht aufgeführt sind, die der Kreis aber im Rahmen seines Serviceangebotes anbietet, wird ein Leistungsentgelt in Höhe des tatsächlich entstandenen Aufwandes erhoben.

Für eine Bedarfsabholung und eine Entsorgung für die in den AGB Abfallentsorgung Kreis nicht erfassten im Einzelfall anfallenden Abfälle sowie sonstige Leistungen wird das Entgelt nach tatsächlichem Aufwand zuzüglich einer Verwaltungskostenpauschale festgesetzt. Gleiches gilt, soweit die Entsorgung von Abfällen einen besonderen Aufwand erfordert, z. B. für Analyse, Transportsicherung, Sammlungsaufwand u.ä.

In den Fällen, in denen eine Verwaltungskostenpauschale für die Entsorgung nach Aufwand zu zahlen ist, beträgt diese

Vorgang	Bemessungsgrundlage	Entgelt/Beauftragung €
Verwaltungskostenpauschale	je Beauftragung	20,00

Sonstige Leistungsentgelte

Vorgang	€/ Vorgang
Wurden Behälter der Regelabfuhr am Abfuhrtag nicht rechtzeitig zur Leerung bereitgestellt, kann eine nachträgliche Leerung (Nachholung) beantragt werden. Das Entgelt beträgt pro Grundstück	76,00
Das monatliche Entgelt für jeden zur Verfügung gestellten Biofilterdeckel beträgt einschließlich Montage und Austausch des Filtermaterials in zweijährigem Rhythmus	1,50
Für die Lieferung und Montage eines Schwerkraftschlosses an 4-Radbehältern wird je Behälter ein einmaliges Entgelt in Höhe von erhoben. Das monatliche Entgelt pro Schwerkraftschloss beträgt Pro Schwerkraftschloss werden maximal 2 Schlüssel zur Verfügung gestellt.	60,00 3,00
Das Entgelt für einen zugelassenen Restabfallsack beträgt	3,80
Das Entgelt für einen zugelassenen Bioabfallsack beträgt	3,80

XIV. Mahnkosten

Kostensatz für Mahnungen	€je Mahnung	5,00
--------------------------	-------------	------

Anmerkung:

Die vorstehenden Entgelte sind Bruttopreise, weil der Kreis mit der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung nicht der Umsatzsteuerpflicht unterliegt.

Beschlossen von Kreistag des Kreises Stormarn am 11.12.2009

Ausgefertigt:
 Bad Oldesloe, den 11. Dezember 2009
Kreis Stormarn
Der Landrat

Klaus Plöger
Landrat